



Gefährliche Stoffe HSS-202



Ausgabedatum: 1. Februar 2018

Gültig ab: 1. Februar 2018

Version: 1.0

LafargeHolcim Group, Arbeitssicherheit
und Gesundheitsschutz



LafargeHolcim



Inhalt

1.	Zweck	3
2.	Anwendungsbereich.....	3
3.	Handhabung des Programms	3
4.	Allgemeine Anforderungen	4
4.1.	Produktverantwortung	4
4.2.	Jährlicher arbeitsmedizinischer Bewertungs- und Schutzplan der Geschäftseinheit ...	5
4.3.	Qualitative Risikoanalyse von Gefahrstoffen	5
4.4.	Mengenüberwachung	6
4.5.	Hierarchie von Schutzmaßnahmen	7
4.6.	Vorbeugende Wartung	8
4.7.	Arbeitsverfahren	8
4.8.	Persönliche Schutzausrüstung	8
4.9.	Medizinische Überwachung	8
4.10.	Erste Hilfe und Ersthelfer	10
5.	Veränderungsmanagement	10
6.	Kompetenz und Schulung	10
7.	Archivierung von Unterlagen.....	11
8.	Lenkung der Dokumentation	11
	Anhang 1- Definitionen.....	11



1. Zweck

Zweck dieser Norm ist die Formulierung von Anforderungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der LafargeHolcim Group zur Handhabung von Gesundheitsrisiken durch Gefahrstoffe.

2. Anwendungsbereich

Dieser Standard gilt für die Belastung durch Gefahrstoffe („Gefahrstoff“ – siehe Definitionen) während der Ausführung einer beliebigen Arbeit unter der Leitung von LafargeHolcim.

Für jedes Land muss ein eigener, örtlich geltender Standard in Übereinstimmung mit diesem Konzernstandard, der vor Ort geltenden Gesetzgebung und sämtlichen weiteren Normen, Richtlinien und Anforderungen des Landes erstellt werden.

Sind die Anforderungen der vor Ort geltenden Gesetzgebung strenger als die in diesem Standard, so sind die vor Ort geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

3. Handhabung des Programms

Jedes Land und seine Geschäftseinheiten müssen ein Programm für die Handhabung von Gefahrstoffen umsetzen und dokumentieren, in dem folgende Aspekte festgelegt werden:

- a) Funktionen und Verantwortungsbereiche bei der Umsetzung des Gefahrstoffprogramms.
- b) Erfüllung der Vorschriften für die Produktverantwortung in allen Ländern, in denen Materialien, hergestellte Güter oder Zwischenprodukte, die Gefahrstoffe enthalten, transportiert, gelagert, verarbeitet und an Dritte geliefert werden.
- c) Die Beurteilung von mit der Produktverantwortung zusammenhängenden Fragen, der Gefahren durch eine Belastung durch Gefahrstoffe und Schutzmaßnahmen an jedem Meilenstein in Produktentwicklungsprojekten.
- d) Die Beurteilung der von sämtlichen, am Standort vorhandenen Materialien ausgehenden Gesundheitsgefahren als Teil der Überprüfung von gefährlichen Eigenschaften, z.B. Brennbarkeit, Flammpunkte und Explosionspotential.
- e) Zugang aller Mitarbeiter an jedem Standort zu den Sicherheitsdatenblättern für jedes Material, das einen Gefahrstoff enthält.
- f) Ein arbeitsgesundheitlicher Programmzyklus zu Erkennung, Bewertung, Schutz und Vermeidung von Mitarbeiterbelastung durch Gefahrstoffe, Risikoanalysen von Arbeitsprozessen, Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen eine Exposition, und Überprüfung der Wirksamkeit.
- g) Überprüfung und Aktualisierung des jährlichen, schriftlichen arbeitsmedizinischen Bewertungs- und Steuerungsplanes der Geschäftseinheit über die Maßnahmen zur Risikobewertung der Belastung durch Gefahrstoffe, die mindestens einmal pro Jahr zu dokumentieren, bis zum Abschluss nachzuverfolgen und formell zu überprüfen sind.
- h) Regelmäßige, qualitative Gefahrstoff-Risikoanalysen aller Arbeitsprozesse einschließlich von Routineaufgaben, Wartungs- und Reinigungsarbeiten.
- i) Von einem kompetenten Arbeitsmediziner durchgeführte risikobasierte, quantitative Belastungsüberwachung.
- j) Anwendung der Maßnahmenhierarchie bei der Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen die Belastung durch Gefahrstoffe zur Minimierung der Belastung durch Gefahrstoffe bei allen Gelegenheiten in vertretbarem Umfang.
- k) Anwendung der Maßnahmenhierarchie von Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Belastung der Mitarbeiter durch Einatmen entweder unter den landesweit geltenden



- Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder den ACGIH-TLV (Grenzwert des American College of Government Industrial Hygienists) für jeden gehandhabten Gefahrstoff.
- l) Programm zur Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung einschließlich risikobasierter Auswahl, Wartung, Schulung und Eignungstestung für Atemschutzgeräte samt Bartverbot, wenn Atemgeräte mit Gesichtsschutz getragen werden.
 - m) Vorbeugende Wartung zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit von technischen Überwachungsmaßnahmen und Prozesssteuerungen.
 - n) Arbeitsverfahren zur Verhinderung und Handhabung des Zugangs, von Oberflächenverunreinigung, Reinigungsmethoden, Wartungseingriffen und der Handhabung von Leckagen.
 - o) Handhabung von Veränderungsprozessen bei der Einführung von neuen Materialien an den Standorten und Änderungen des Materials oder von Arbeitsprozessen, bei denen eine potentielle Belastung durch Gefahrstoffe auftreten kann.
 - p) Gefahrstoffschulungen, die speziell auf bestimmte Rollen zugeschnitten sind.
 - q) Risikobasierte medizinische Überwachungsprogramme unter der Leitung eines arbeitsgesundheitslich erfahrenen Arztes.
 - r) Eine Anfangs- und anschließend jährlich durchgeführte Überprüfung und Lückenanalyse des Programms und seine Verfahren mit Hilfe von Verfahrensaudits hinsichtlich:
 - q.1 Feststellung der Erfüllung der Vorgaben.
 - q.2 Bewertung der Wirksamkeit und Relevanz der Programmteile.
 - q.3 Feststellung, dass Änderungen entsprechend gehandhabt wurden.
 - q.4 Sicherstellung der Berichterstattung in iCare von arbeitsmedizinischen Gesundheitsproblemen, die die H&S-Konzernkriterien für eine Berufskrankheit erfüllen.
 - q.5 Überprüfung und Aktualisierung des jährlichen arbeitsmedizinischen Bewertungs- und Steuerungsplanes der Geschäftseinheit zur Dokumentation von Maßnahmen zur Risikobewertung der Belastung durch Gefahrstoffe für die nächsten 12 Monate.
 - q.6 Dokumentation sämtlicher Abweichungen von den in diesem Konzernstandard genannten Mindestanforderungen. Diese Abweichungen sind auf seltene Ausnahmen zu begrenzen und gelten nur unter mildernden Umständen, wenn es keine praktische Lösung zur Befolgung der Vorgaben gibt. In diesen Fällen müssen die Schwierigkeiten dokumentiert und ein formales, spezifisches Vorgehen mit alternativen Steuerungsmaßnahmen mit Genehmigung durch den Landesvorstand und die konzernweite H&S-Abteilung umgesetzt werden.

4. Allgemeine Anforderungen

Die folgenden Anforderungen dieser Norm gelten für das Gefahrstoffprogramm der Geschäftseinheit.

4.1. Produktverantwortung

- a) Klassifizierung und Bezeichnung aller verwendeten und gelagerten Materialien, die Gefahrstoffe enthalten, gemäß der geltenden nationalen Vorschriften für die Produktverantwortung. In Ländern, in denen das Globally Harmonized System (GHS, weltweit einheitliches System) für die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen noch nicht vollständig eingeführt ist, ist eine dem GHS entsprechende Einstufung und Bezeichnung für Materialien zu verwenden, die an Standorten im Verantwortungsbereich von LafargeHolcim verarbeitet werden.
- b) Die Erfüllung aller Vorschriften im Bereich Produktverantwortung in den Ländern, in denen ein Produkt hergestellt, gelagert und an Dritte geliefert wird, einschließlich der Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern, der Einstufung, Verpackung und Bezeichnung für den Transport und sämtliche Anforderungen an Registrierung, Bewertungen, Genehmigungen oder Beschränkungen.



- c) Alle Produktneuentwicklungen müssen dem allgemeinen Prozess für die Einführung von neuen Produkten von LafargeHolcim entsprechen, und es ist eine formelle H&S-Risikoanalyse und -steuerung sowie Untersuchung aller weiteren umweltrelevanten Aspekte durchzuführen.

4.2. Jährlicher arbeitsmedizinischer Bewertungs- und Schutzplan der Geschäftseinheit

- a) Jede Geschäftseinheit muss an Standorten, an denen Gefahrstoffe verarbeitet werden, einen Plan für Maßnahmen zur Erkennung, Bewertung, dem Schutz und der Vermeidung von Belastungen durch Gefahrstoffe in Kraft haben, der Teil des schriftlichen arbeitsmedizinischen Bewertungs- und Schutzplanes der Geschäftseinheit ist. Der Plan der Geschäftseinheit ist offiziell mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen und zu aktualisieren.
- b) Im Plan der Geschäftseinheit müssen Maßnahmen aufgrund folgender Aspekte festgehalten sein:
 - c.1 Schlussfolgerungen aus einer qualitativen Risikoanalyse.
 - c.2 Mengenüberwachung.
 - c.3 Ergebnisse und Empfehlungen aus den H&S- und Geocycle ACERT-Audits.
 - c.4 Ermittlungen von Verletzungen und anderen gesundheitlichen Vorfällen, einschließlich Fällen von Berufskrankheiten.
 - c.5 Änderungen von Arbeitsverfahren und/oder der Materialhandhabung.
- c) Die in dem Plan für das Jahr festgelegten Risikoanalysen und Schutzmaßnahmen müssen bis zu ihrem Abschluss nachverfolgt werden. Dazu ist vorzugsweise ein solides System für das Management der Schutzmaßnahmen anzuwenden. Der Fortschritt ist im Laufe des Jahres regelmäßig zu überprüfen.

Siehe Group H&S Unit annual Occupational Hygiene Assessment and Control Planning Guideline

4.3. Qualitative Risikoanalyse von Gefahrstoffen

- a) Die Arbeitsprozesse und Aufgaben, bei denen ein potentielles Risiko einer Belastung durch Gefahrstoffe besteht, müssen an jedem Standort gekennzeichnet werden, und das Vorhandensein von Gefahrstoffen muss überprüft und dokumentiert werden. Die Rollen von Mitarbeitern, die einer Belastung durch die Gefahrstoffe ausgesetzt sind, müssen in ähnlichen Vergleichsgruppen organisiert werden.
- b) Die Geschäftseinheiten müssen die Kombination von Methoden einer qualitativen und quantitativen Risikoanalyse zur Bewertung der Gesundheitsrisiken der Mitarbeiter durch Gefahrstoffe während der Ausübung ihrer Tätigkeiten anwenden.
- c) Die Risikoanalyse muss betriebliche Routinearbeiten, aber auch Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie vor allem Stillstandszeiten einschließen.
- d) Der erste Schritt in einer Risikoanalyse ist immer eine gründliche Bewertung der Gesundheitsrisiken durch mögliche Gefahrstoffe bei allen eingehenden Materialien, die am Standort verwendet oder gelagert werden. Für alle Materialien, bei denen Gefahrstoffe vorliegen, müssen Sicherheitsdatenblätter (SDB) vorhanden sein. Für eingehende Materialien, für die kein SDB notwendig ist (z.B. einige Abfälle, alternative Brennstoffe oder Rohmaterialien), müssen die Gesundheitsgefahren dennoch durch Überprüfung der tatsächlich oder vermutet in den Materialien enthaltenen Gefahrstoffe mit dem Lieferanten zusammen durchgeführt werden, ebenso ein Labortest, wenn ziemlich wahrscheinlich eine Substanz vorliegt, von der Gesundheitsgefahren ausgehen, wie z.B. Asbest, Schwermetalle, Polychlorbiphenyl (PCB) und andere, hoch toxische Substanzen wie Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe. In Fällen, in denen nur eingeschränkte Informationen über die Gesundheitsgefahren eines Materials erhältlich sind oder wo Unsicherheit über den Grad der Gesundheitsgefahr besteht, ist ein kompetenter H&S-Experte mit Kenntnissen über die Suche in Toxikologie-Datenbanken und



anderen Quellen zu Rate zu ziehen. Fachkundige Beratung ist auch bei der konzernweiten H&S-Abteilung erhältlich.

- e) Um den Grad und die Dauer der Exposition durch Gefahrstoffe durch Einatmen oder über andere Wege wie Hautkontakt, Schleimhäute (Augen, Mund und Nase), Verschlucken und Verletzungen durch scharfe Gegenstände einschätzen zu können, müssen qualitative Risikoanalysen durchgeführt werden. Wo dies durch die Risikoanalyse angezeigt ist, und bei Vorhandensein einer arbeitsgesundheitlichen Probenahme- und Analyseverfahren, müssen diese qualitativen Annahmen durch die Überwachung der Mengenbelastung unterstützt werden.
- f) Qualitative Risikoanalysen müssen zur Feststellung und Priorisierung von Verbesserungen der Schutzmaßnahmen unter Anwendung der Maßnahmenhierarchie eingesetzt werden. Sie müssen entsprechend dem Risiko außerdem zur Feststellung und Vorgabe der Messmethoden für die quantitative Belastung eingesetzt werden.
- g) Risikoanalysen der Gefahrstoffe in Arbeitsprozessen müssen jährlich überprüft und ggf. aktualisiert werden.

4.4. Mengenüberwachung

- a) Jede Geschäftseinheit muss die Zeitplanung für die Mengenüberwachung in den jährlichen arbeitsmedizinischen Bewertungs- und Schutzplan aufnehmen. Die Gefahrstoffe, Vergleichsgruppen und der Ort der Arbeitsprozesse, die überwacht werden, müssen wie folgt auf gesetzlich vorgegebenen Anforderungsprofilen und Risikofaktoren beruhen:
 - a.1 Gesetzliche Auflagen zum Nachweis der ländereigenen AGW.
 - a.2 Ergebnisse aus vorhergehenden arbeitsgesundheitlichen Überwachungen am gleichen Ort oder Ergebnisse einer erhöhten Belastung an anderen Stellen mit gleichwertigen Belastungsszenarios.
 - a.3 Belastungen oberhalb der von der ACGIH festgelegten Grenzen in den vorhergehenden 1-2 Jahren und die Notwendigkeit zum Nachweis einer Reduzierung unterhalb des Grenzwertes nach der Umsetzung von verbesserten Schutzmaßnahmen.
 - a.4 Nach Änderungen des Arbeitsprozesses, des Arbeitsplatzes oder bei Unsicherheit aufgrund der qualitativen Risikoanalyse, ob die Grenzwerte unterhalb der ACGIH-TLVs und landeseigenen AGW liegen.
 - a.5 Nach der Inbetriebnahme einer neuen Anlage als Referenz für zukünftige Erhebungen.
- b) Arbeitsgesundheitliche Dienstleister müssen so angeleitet werden, dass die Erfüllung der arbeitsgesundheitlichen Konzernvorschriften zur Kompetenz, Qualifikationen, Probennahme und Analysemethoden, die Zertifizierung von für die Analyse der Proben eingesetzten Laboren und das Berichtswesen über die Ergebnisse und Empfehlungen gewährleistet ist.
- c) Das Berichtsformat muss den konzernweiten arbeitsgesundheitlichen H&S-Richtlinien entsprechen und die Ergebnisse und Empfehlungen an den niedrigeren AGW- und ACGIH-TLV ausrichten.
- d) Nach der Diskussion der Ergebnisse des Berichtes und den Empfehlungen mit dem arbeitsgesundheitlichen Dienstleister müssen die Verbesserungsmaßnahmen unter Anwendung der Maßnahmenhierarchie festgelegt werden und dabei jedes Ergebnis und jede Empfehlung berücksichtigen. Maßnahmen sind nach Risiko zu priorisieren und müssen im jährlichen arbeitsmedizinischen Bewertungs- und Schutzplan der Geschäftseinheit bis zu ihrem Abschluss nachverfolgt werden.
- e) Die Ergebnisse aus der Belastungsuntersuchung sind Management, Mitarbeitern, H&S-Ausschüssen und Arbeitnehmervertretungen so vorzulegen, dass eine korrekte Interpretation und



geeignete, risikobasierte Maßnahmen zur Arbeitsplatzverbesserung zur Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen möglich sind.

- f) Die einzelnen Ergebnisse der personenbezogenen Überwachung müssen jedem daran teilnehmenden Mitarbeiter schriftlich innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erhalt des Abschlussberichtes zugehen. Eine Kopie ist dem vertraulichen Arbeitsgesundheitsbericht des entsprechenden Mitarbeiters beizufügen.
- g) Alle Daten aus der Überwachung sind in die weltweite H&S-Konzerndatenbank zur Arbeitsgesundheit hochzuladen (falls verfügbar), so dass Analysen der Trends pro Land, Geschäftseinheit und Standort möglich sind und Risiken gezielt vermindert werden können.

4.5. Hierarchie von Schutzmaßnahmen

- a) Durch Anwendung der Maßnahmenhierarchie muss die Belastung der Mitarbeiter durch Einatmen von Gefahrstoffen durch das Gefahrstoffprogramm für jeden einzelnen Gefahrstoff entweder unter den landesweit geltenden Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder den ACGIH-TLV (Grenzwert des American College of Government Industrial Hygienists) abgesenkt werden.
- b) Die zur Steuerung der Belastung durch Einatmen oder Aufnahme auf anderen Wegen (Haut, Schleimhäute am Auge und Verschlucken) durch die Mitarbeiter notwendigen Schutzmaßnahmen müssen in der Risikoanalyse für jeden Schritt im Arbeitsprozess einschließlich der Wartungs- und Reinigungsarbeiten festgelegt werden.
- c) Zusätzlich zu den Anforderungen aus 4.5 a) muss Schutz vor krebserregenden Gefahrstoffen bestehen (z.B. lungengängige kristalline Kieselsäure, Asbest, Chrom VI und Dieselabgase). Die Belastung muss so niedrig wie möglich gehalten werden.
- d) Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen muss darauf zielen, dass die Belastung der Mitarbeiter dauerhaft unter dem Grenzwert für Maßnahmen für jeden Gefahrstoff liegt (50% des anzuwendenden ACGIH-TLV). Wird der Grenzwert für Maßnahmen überschritten, ist eine offizielle Überprüfung der Schutzmaßnahmen durchzuführen und sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- e) Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist Teil der Maßnahmenhierarchie, ist aber das letzte Mittel zur Senkung der Belastung in der von den Mitarbeitern eingeatmeten Luft unter die ACGIH-TLV-Werte.
- f) Die ausgewählten und umgesetzten Schutzmaßnahmen müssen der Maßnahmenhierarchie entsprechen.

f.1 Beseitigung des Gefahrstoffes oder des Prozessschrittes.

f.2 Ersatz durch eine weniger gefährliche Substanz, eine andere Form oder alternativen Verarbeitungsmethode mit einem niedrigeren Belastungspotential.

f.3 Reduzierung der Menge oder Konzentration des vorliegenden Gefahrstoffes.

f.4 Technische Überwachungsmaßnahmen zur vollständigen Einhausung des Prozesses.

f.5 Teilweise Einhausung mit Methoden zur Absenkung von in der Luft befindlichem Material z.B. durch örtliche Absaugung oder wasserbasierte Staubschutzsysteme.

f.6 Trennung des Prozesses von anderen Arbeitsbereichen.

f.7 Verwaltungs- und verfahrenstechnische Steuermaßnahmen zur Einschränkung des Zugangs, der Belastungsdauer oder der Nähe zur Gefahrstoffquelle.

f.8 Der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) als letztes Mittel.



4.6. Vorbeugende Wartung

Technische Schutzmaßnahmen wie Prozesseinhausungen, örtliche Absaugvorrichtungen, Filter für Prozessabluft, Luftzufuhr in die Fahrerkabine von mobilen Geräten, HEPA-Filter und Wassersprühsysteme zur Staubbildung müssen in das Standortprogramm zur vorbeugenden Wartung eingebunden werden. Spätestens alle 12 Monate muss die Wirksamkeit überprüft und mit den original Leistungsspezifikationen verglichen werden, z.B. durch Volumenstrommessungen am Ansaugstutzen und den Leitungen der örtlichen Absaugsysteme.

4.7. Arbeitsverfahren

Für spezifische Aufgaben, bei denen in der Risikoanalyse eine erhebliche Belastung durch Gefahrstoffe festgestellt wurde, müssen Arbeitsverfahren zur Festlegung von Arbeitspraktiken, zu verwendenden Geräten oder Schutzmaßnahmen wie spezielle PSA definiert werden. Dazu gehören, sind aber nicht beschränkt auf:

- a) Methoden zur Staubentfernung in Arbeitsbereichen, z.B. kein Wischen, kein Einsatz von Druckluft, die Bereitstellung von mobilen oder fest installierten Geräten mit HEPA-Filtern.
- b) Staubbekämpfung auf Oberflächen wie Straßen und Höfe durch Wassersprühanlagen oder Kehrmaschinen.
- c) Freigabe von Förderbändern bei möglicher Belastung der Haut oder Luft.
- d) Durchführung von Tests zur Entstehung von Staub, Aerosolen und Dampf durch Arbeiten in geschlossenen Räumen wie bei der Wartung von Silos oder Drehrohröfen, Mischanlagen usw.
- e) Wartungseingriffe z.B. durch das Auswechseln von Schlauchfiltern, Betreten von verseuchten Prozessbereichen oder Geräten.

4.8. Persönliche Schutzausrüstung

An jedem Standort ist ein Programm für die Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung umzusetzen, das die folgenden Aspekte beinhaltet:

- a) Definierte Rollen und Verantwortungsbereiche für das Programmmanagement.
- b) Risikobasierte Auswahl der in der Risikoanalyse des Standortes und den Ergebnissen der Mengenüberwachung festgestellten PSA.
- c) Spezifizierung der geeigneten PSA für jede in der Risikoanalyse untersuchte Aufgabe, die in die weitere Dokumentation wie Arbeitsverfahren, Beschilderung usw. aufzunehmen ist.
- d) Wartungs- und Reinigungsplan für die PSA, einschließlich hygienischer Lagerung.
- e) Auswahl des geeigneten Atemschutzgerätes und der Schutzfaktoren, durch die die Menge der eingeatmeten Stoffe unterhalb der Grenzwerte für Maßnahmen liegen (50% der ACGIH-TLV für den vorliegenden Gefahrstoff).
- f) Programm zur Testung der Eignung von Atemschutzgeräten, einschließlich eines Bartverbotes bei Nutzung von Atemschutzmasken im Gesicht.
- g) Verfahren zur Handhabung von Zeitabschnitten, innerhalb derer die Filterpatronen der Atemschutzgeräte zu wechseln sind.
- h) Medizinische Überwachung der Eignung der Mitarbeiter zur Nutzung bestimmter Arten von Atemschutzgeräten mit höheren physiologischen Anforderungen (wie vom für das Programm arbeitsmedizinisch zuständigen Arzt festgelegt).
- i) Ersts Schulung und regelmäßige Schulung von Mitarbeitern über die sichere und wirksame Verwendung der PSA.

Siehe Group H&S Personal Protective Equipment Standard.

4.9. Medizinische Überwachung



- a) Jedes Programm zur medizinischen Überwachung einer Geschäftseinheit muss unter der Leitung und Aufsicht eines in der Arbeitsmedizin tätigen und erfahrenen Arztes stehen. Abweichende Ergebnisse aus den medizinischen Untersuchungen müssen weiter verfolgt werden, um die Notwendigkeit weiterer arbeitsgesundheitlicher oder allgemeiner gesundheitlicher Maßnahmen sowie deren Berichterstattung gemäß der konzernweiten H&S-Berichtsrichtlinie festzustellen.
- b) Risikoanalysen der Belastung durch Gefahrstoffe bei Arbeitsprozessen müssen die Art, den Inhalt und die Häufigkeit der medizinischen Überwachung der Mitarbeiter, die einer möglichen Asbestbelastung durch Einatmen ausgesetzt sind, festlegen.
- c) Es ist eine Struktur für die Rollen gemäß Vergleichsgruppen aus 4.3 a) zu entwickeln, die eine Matrix zur Identifizierung der Risiken einer Belastung durch Gefahrstoffe je nach Vergleichsgruppe enthält. Wird durch eine Risikoanalyse festgestellt, dass eine medizinische Überwachung durch den für die Geschäftseinheit verantwortlichen Arzt erforderlich ist, muss das medizinische Überwachungsprogramm für jede Vergleichsgruppe die Feststellung von arbeitsbezogenen gesundheitlichen Auswirkungen der Belastung durch Gefahrstoffe während der Ausführung der Arbeit beinhalten. Eine biologische Überwachung beinhaltet die Messung von Gefahrstoffen oder ihrer Stoffwechselprodukte in den Körperflüssigkeiten der belasteten Mitarbeiter und ist eine Art der medizinischen Überwachung. Ergibt die Risikoanalyse, dass eine Immunisierung zur Vermeidung von Infektionen durch mikrobiologische Erreger, denen Mitarbeiter potentiell ausgesetzt sind, notwendig ist, ist diese ebenfalls innerhalb des Anwendungsbereiches des medizinischen Überwachungsprogramms zu betrachten. Die H&S-Konzernabteilung stellt in der Group H&S Occupational Health Assessment Guideline weitere Richtlinien für den Inhalt und die Häufigkeit der medizinischen Überwachung und Maßnahmen für unterschiedliche Gefahrstoffe bereit.
- d) Eine anonymisierte Zusammenfassung der medizinischen Überwachung, die für die angestellten Mitarbeiter und Fremdpersonal durchgeführt wird, ist vom verantwortlichen Arzt aufzusetzen und mit der Leitung der Geschäftseinheit, H&S und HR spätestens alle 12 Monate abzustimmen.
- e) Die Ergebnisse aus der medizinischen Untersuchung für Vergleichsgruppen muss mit der qualitativen Risikoanalyse für diese Vergleichsgruppe und den Überwachungsdaten der arbeitsgesundheitlichen Überwachung verglichen werden, um die Notwendigkeit für weitere Maßnahmen feststellen zu können.
- f) Mit Lieferanten, deren Mitarbeiter an Standorten von LafargeHolcim der Belastung durch Gefahrstoffe ausgesetzt sind, müssen Vereinbarungen getroffen werden, bei denen sicher gestellt wird, dass ihre Mitarbeiter ein medizinisches Überwachungsprogramm entsprechend der Belastungsrisiken aufgrund ihrer Funktionen durchlaufen und dieses von einem dazu geeigneten arbeitsgesundheitlichen Spezialisten durchgeführt wird.
- g) Die H&S-Abteilung der Geschäftseinheit, HR und der für das Programm zur Arbeitsgesundheit verantwortliche Arzt müssen ein System zur Identifizierung, Untersuchung, Diagnose und Berichterstattung vermuteter gesundheitsbezogener Vorfälle einrichten, das den Vorgaben der konzernweiten H&S-Berichterstattung, dem Klassifizierungs- und Untersuchungsstandard und der konzernweiten H&S-Richtlinie für gesundheitsbezogene Vorfälle entspricht.
- h) Bei allen vermuteten gesundheitlichen Vorfällen aufgrund einer arbeitsbezogenen Belastung ist zusammen mit der klinischen, durch den Arzt durchzuführenden Untersuchung zur endgültigen Diagnose und in Erfüllung der Anforderungen der konzernweiten H&S-Berichterstattung in iCare eine formelle Untersuchung des Arbeitsplatzes durchzuführen.
- i) Die Vereinbarungen müssen Teil des medizinischen Überwachungsprogramms von Mitarbeitern sein, damit vertrauliche Beratungen mit dem Arbeitsmediziner zur Besprechung von Sorgen, die aus der Risikoanalyse entstehen, und zur Vermeidung von reproduktiven Einschränkungen aufgrund einer Belastung durch Gefahrstoffe bei der Arbeit möglich sind. Den Mitarbeitern muss



die Möglichkeit dieser vertraulichen Beratungen bekannt gemacht werden. Diese Mitteilung muss auch Informationen für Mitarbeiterinnen enthalten, die sie ermutigen, selbst ein vertrauliches Gespräch mit dem Arbeitsmediziner über ihre Arbeitssituation zu suchen, wenn der Verdacht auf eine Schwangerschaft besteht oder diese bestätigt wurde, oder bei Rückkehr an den Arbeitsplatz während der Stillzeit. Eine Beratung des Managements durch den Arbeitsmediziner in Bezug auf Empfehlung von zeitweiligen Änderungen oder Einschränkungen der Arbeit aufgrund der Ergebnisse solcher Untersuchungen dürfen nur mit Zustimmung des entsprechenden Mitarbeiters erfolgen.

Siehe [Group H&S-Occupational Health Assessment](#).

Siehe [Group H&S Incident Reporting, Classification and Investigation Standard](#).

Siehe [Group H&S Health Incident Reporting Guideline](#).

4.10. Erste Hilfe und Ersthelfer

- a) Die Risikoanalyse der Gefahrstoffe muss eine Risikoanalyse der Anforderungen an die Erste Hilfe und Ersthelfer enthalten, die im Zusammenhang mit dem Belastungsrisiko durch entsprechende Vorfälle und die Art der vorliegenden Gefahrstoffe zusammen hängen.
- b) Zu klärende Fragen müssen Teil der Ersthelferausbildung und des medizinischen Risikoanalyse- und Reaktionsplanes am Standort sein und folgende Aspekte enthalten:
 - b.1 Je nach Art des Risikos installierte Einrichtungen für die Augenspülung und Notduschen.
 - b.2 Dekontaminationsausrüstung und PSA für Ersthelfer, z.B. bei Vorfällen mit korrosiven oder heißen Substanzen.
 - b.3 Weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen für spezielle Substanzen wie z.B. Calciumgluconatgel für den Kontakt von Haut mit Flusssäure.
 - b.4 In Art und Inhalt geeignete Schulung für Ersthelfer für verschiedene Vorfälle.
 - b.5 Praktische Übungen mit Belastungsszenarien durch Gefahrstoffe.

5. Veränderungsmanagement

- a) Folgende Aspekte gelten für das Veränderungsmanagement der Geschäftseinheit an jedem Standort und für alle Prozessänderungen:
 - a.1 Einführung von neuen, zu verarbeitenden Materialien, die Gefahrstoffe enthalten könnten.
 - a.2 Prozess- und Standortveränderungen mit einer möglicherweise erhöhten Belastung von Mitarbeitern durch Gefahrstoffe.
- b) Die Risikoanalyse der Gefahrstoffe muss bei jeder Veränderung vor deren Einführung überprüft und mit den notwendigen Schutzmaßnahmen aktualisiert werden.

6. Kompetenz und Schulung

- a) Die Kompetenz von Mitarbeitern mit Funktionen und Führungsverantwortung - zu ihnen gehören Betriebsleiter, Ingenieure, H&S-Berater, Mitarbeiter in der Arbeitsgesundheit und Arbeiter - sowie die Umsetzung einer Risikoanalyse zur Gefahrstoffbelastung und dem Schutzprogramm sind regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Bewertung der Kompetenz muss durch eine kompetente Person erfolgen und zum Zeitpunkt der Erst- bzw. Auffrischungsschulung erfolgen.



- b) Schulungen zur Bewusstseinsbildung für die Folgen einer Gefahrstoffbelastung müssen während der Einweisung und dann regelmäßig auf der Grundlage der Risikoanalyse für folgende Gruppen durchgeführt werden:
 - b.1 Mitarbeiter, die Tätigkeiten mit einer möglichen Belastung durch Gefahrstoffen nachgehen.
 - b.2 Vorgesetzte von Mitarbeitern, die derartige Tätigkeiten durchführen.
 - b.3 Technisches Personal und Ingenieure, die an der Entwicklung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen beteiligt sind, wie z.B. Einhausungen oder örtliche Absaugvorrichtungen.
 - b.4 Führungsebene des Standortes.

7. Archivierung von Unterlagen

- a) Unterlagen über Risikoanalysen, Überprüfung der Wirksamkeit von technischen Überwachungsmaßnahmen, PSA-Programmen, Untersuchungsberichte zur Arbeitsgesundheit und Mitarbeiterkompetenzen und -schulungen müssen entsprechend der gesetzlichen nationalen Vorgaben oder mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- b) Vertrauliche gesundheitsbezogene Unterlagen (medizinische Überwachungsunterlagen und Ergebnisse aus der personenbezogenen Überwachung) müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Landes oder 40 Jahre nach Beschäftigungsende des Mitarbeiters aufbewahrt werden, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
- c) Unterlagen müssen entweder als Ausdruck oder eingescanntes, elektronisches Dokument entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Landes für Aufbewahrung, Sicherheit und Zugangsbeschränkungen, die aufgrund der Datenschutzgesetze und für medizinische, vertrauliche Berichte gelten, aufbewahrt werden.

In Deutschland gelten die Aufbewahrungsfristen der deutschen Gesetzgebung!

8. Lenkung der Dokumentation

Die aktuelle Version dieses Dokumentes, und damit die einzige geltende Version, steht im Intranet des Konzerns auf den Seiten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Keine andere Version dieses Dokumentes gilt als aktuelle oder geltende Version.

<https://intranet.lafargeholcim.com>

Aktuelle Version / Datum	Bearbeitungen seit der Vorgängerversion/Revision
Version 1.0 / 1. Feb. 2018	Erstveröffentlichung

Anhang 1- Definitionen

Begriff	Definition
---------	------------



Begriff	Definition
ACGIH-TLV	Grenzwerte des American College of Government Industrial Hygienists. Gesundheitsbasierter Belastungsgrenzwert für Gesundheitsrisiken, die von dieser US-amerikanischen Organisation definiert und von LafargeHolcim für die Anwendung der Maßnahmenhierarchie übernommen wurden.
Niedrigst möglich	Die Reduzierung auf das niedrigst mögliche Maß bedeutet, dass die Absenkung auf den niedrigst möglichen Belastungswert erzielt werden kann und Zeit, Aufwand und Kosten dafür nicht in grobem Missverhältnis zur dadurch erzielten Risikominderung stehen.
Kompetenz	Die Fähigkeit, Wissen und Fertigkeiten zur Erreichung eines Zieles einzusetzen.
Vertrauliche arbeitsgesundheitliche Unterlagen	Alle durch im Bereich der Arbeitsgesundheit tätigen Dienstleister erstellten Berichte im Zusammenhang mit der Mitarbeitergesundheit werden als vertrauliche medizinische Unterlagen archiviert. Dazu gehören auch arbeitsgesundheitliche Unterlagen und Berichte, in denen Mitarbeiter und deren Probenergebnisse namentlich genannt werden.
Schutzmaßnahmen	Sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, einschließlich Maßnahmen im Bereich Technik, Organisation, Verfahren und PSA.
Dokument	Schriftliche Normen, Verfahren, Arbeitsanweisungen usw., die die bezweckten Maßnahmen beschreiben.
Belastung durch Gefahrstoffe	Eine Belastung durch Gefahrstoffe erfolgt bei LafargeHolcim am häufigsten durch das Einatmen von Staub, der Gefahrstoffe enthält. Es können jedoch auch Gefahrstoffe in anderen, physikalischen Formen eingeatmet werden (Aerosole, Rauch, Gas oder Dampf). Beispiele hierfür sind (aber nicht darauf beschränkt): der Umgang mit Laborchemikalien, das Einatmen von Gasen und Dämpfen von heißen Materialien, alternative, flüchtige, flüssige, biologische Brennstoffe, Schweißdampf. Reiniger und verarbeiteter Chemieabfall oder Wasseraufbereitung. Der Kontakt der Haut oder Schleimhäute (Nase, Auge, Mund) mit Gefahrstoffen stellt einen weiteren Aufnahmeweg dar. Die Aufnahme von Gefahrstoffen ist meistens jedoch einfach durch grundlegende Verhaltensformen bei der Arbeit und am Arbeitsplatz zu vermeiden.



Begriff	Definition
Gefahrstoffe	Gefahrstoffe bezeichnen eine große Bandbreite an speziellen chemischen, mineralischen, biologischen und mikrobiologischen Wirkstoffen mit dem Potential zur Verursachung von Gesundheitsschäden bei Mitarbeitern, die ihnen ausgesetzt sind. Beispiele für Gefahrstoffe im Verantwortungsbereich von LafargeHolcim sind (aber nicht darauf beschränkt): lungengängige, kristalline Kieselsäure, Klinker-/Zementstaub, chemische, biologische und mikrobiologische Wirkstoffe in herkömmlichen und alternativen Rohstoffen und Brennstoffen, Asbest, Chrom VI, Schweißrauch, Betonzuschlagstoffe, Säuren und Basen, die Wasserreinigungssystemen zugegeben werden, Ammonium für SCR-Wäscher, Laborchemikalien und Legionellen (Bakterien) in Wasserkühlkreisläufen.
Maßnahmenhierarchie	Für die Entwicklung und Anwendung von Schutzmaßnahmen ist die folgende Maßnahmenhierarchie anzuwenden: <ol style="list-style-type: none">1. Beseitigung der Gefahr;2. Ersatz durch weniger gefährliche Stoffe, Prozesse, Vorgänge oder Geräte;3. Konstruktive und Prozessmaßnahmen;4. Warnungen/Beschilderung, Verwaltungsmaßnahmen oder Managementstrategien, sowie5. Die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA).
Material	Eine Substanz oder Mischung in allen physikalischen Zuständen einschließlich Rohmaterialien, Zwischen- und Endprodukten.
Medizinische Überwachung	Risikobasierte Gesundheitsdiagnose vor, während und manchmal nach der Belastung durch ein Gesundheitsrisiko zur Identifizierung von arbeitsbezogenen gesundheitlichen Auswirkungen. Beinhaltet biologische Überwachung (Messung von Gefahrstoffen oder deren Stoffwechselprodukten in Körperflüssigkeiten des Mitarbeiters) und Immunisierung gegen arbeitsbezogene mikrobiologische Wirkstoffe.
Dienstleister im Bereich Arbeitsgesundheit	Angestellt oder auf Vertragsbasis erbrachte Dienstleistung durch Arbeitsmediziner zur Bereitstellung von neutralen Ratschlägen für Mitarbeiter und Management im Bereich Arbeit und Gesundheit.



Begriff	Definition
In vertretbarem Umfang	Eine Maßnahme in vertretbarem Umfang bedeutet, dass Zeit, Aufwand und Kosten für ihre Umsetzung nicht in grobem Missverhältnis zur dadurch erzielten Risikominderung stehen.
Prozess	Eine Reihe von miteinander zusammen hängenden oder interagierenden Tätigkeiten, bei denen aus einem Anfangszustand ein Ergebnis entsteht.
Verfahren	Festgelegte Art der Durchführung einer Tätigkeit oder eines Prozesses.
Verfahrensaudit	Strukturelle Untersuchung eines Prozesses zur Überprüfung der Einhaltung der dokumentierten Vorgehensweisen. Im Audit müssen Möglichkeiten zur Verbesserung, aber auch die Nichteinhaltung von Vorgaben erkannt werden.
Archivierung	Die schriftliche Dokumentation von durchgeführten Maßnahmen wie z.B. Schulungsunterlagen, Besprechungsprotokolle, Risikoanalysen, Arbeitsgenehmigungen, arbeitsmedizinische Berichte (ohne persönliche Angaben zu Mitarbeitern).
Verantwortung	Aufgabenbereich, Pflicht oder Haftung, die einer Person mit einer höheren Autorität obliegen und für die sie aufgrund der höheren Autorität zur Rechenschaft gezogen wird.
Risikoanalyse	Der Gesamtprozess zur Identifizierung von Risiken, Risikoanalyse und Risikobewertung. Er beinhaltet die Bewertung von Risiken, die sich aus einer Gefahr/Gefahren ergeben, unter Berücksichtigung aller angemessenen Steuerungsmaßnahmen, sowie die Entscheidung darüber, ob diese Risiken akzeptabel sind oder nicht.
Vergleichsgruppe	Eine Vergleichsgruppe ist eine Gruppe von Mitarbeitern, für die dasselbe Belastungsprofil durch einen Gefahrstoff vorliegt und die aufgrund der Ähnlichkeit und Häufigkeit ihrer Tätigkeiten, der Materialien und Prozesse, mit denen gearbeitet wird, und der Ähnlichkeit der Ausführung dieser Arbeiten untersucht wird.
Geschäftseinheit	Ein Standort oder eine Gruppe von Standorten, für die eine einzelne Führungskraft verantwortlich ist.



Begriff	Definition
Arbeitsgesundheitliche Auswirkungen	Krankheitssymptome, klinische Untersuchungsergebnisse oder abweichende medizinische Untersuchungen, von denen ein in Arbeitsmedizin geschulter Arzt auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeiten annimmt, dass sie von Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz ausgehen.